



Zurück an:

Stadt Waldkirch
Dez. III
Gewerbebehörde
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch

Eingangsdatum:

Alternativ und vorzugsweise per Email an:

gaststaettenbehoerde@stadt-waldkirch.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

1. Anzeigende Person (Gewerbetreibender)

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Eintragsnummer im Handels- oder Vereinsregister
Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Postleitzahl	ladungsfähige Anschrift
Telefon	Email
Name Verantwortliche Person vor Ort	Telefon Verantwortliche Person vor Ort
Liegt eine Reisegewerbekarte vor? ☐ Ja ☐ Nein	
Wer ein Gaststättengewerbe als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, ist grundsätzlich über diese Anzeige hinaus reisegewerbekartenpflichtig (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO)). Einer Reisegewerbekarte bedarf u.a., wer <u>gewerbsmäßig</u> ohne vorhergehende Bestellung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung Waren zum Verkauf anbietet und keiner gesetzlichen Ausnahme unterfällt (§§ 55 Abs. 1 und 2, 55a GewO). Gewerbsmäßig ist jede erlaubte, nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete, <u>auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit</u>. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob dies auf Sie zutrifft. Sind Sie nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte oder einer anderweitigen gewerberechtlichen Erlaubnis, kann für das Feilbieten von Waren aller Art (etwa die gelegentliche Abgabe von Speisen / Getränken bei Veranstaltungen), auf das Erfordernis der Reisegewerbekarte verzichtet werden, wenn Sie eine Ausnahme nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO beantragen. Weitere Informationen und entsprechende Formulare finden Sie in unserem „Hinweisblatt zum Feilbieten Waren aller Art bei Veranstaltungen“.	

2. Zusätzliche Angaben bei Vereinen

Werden auch alkoholische Getränke angeboten?	☐ Ja ☐ Nein
Wird gewerbsmäßig gehandelt?	☐ Ja ☐ Nein
Gewerbsmäßig ist jede erlaubte, nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete, auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit. Auf den tatsächlichen Gewinn kommt es nicht an. Die Gewerblichkeit ist i.d.R. beim „Verkauf“ von Getränken zum Selbstkostenpreis ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich für die Fallgruppe nicht gewerblich handelnder Vereine dürfte beschränkt sein, da diese im Kontext gastronomischer Angebote meist gewerbsmäßig handeln (vgl. LT-Drs. 17/9190, S. 19).	
Werden etwaige Speisen und oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten?	☐ Ja ☐ Nein
Ist die Örtlichkeit jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich?	☐ Ja ☐ Nein

Rathaus Waldkirch
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch
Telefonzentrale 07681 404-0
postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung über das Buchungssystem „Online-Terminvergabe“ unter www.stadt-waldkirch.de möglich.

Öffentliche Verkehrsmittel
Elztalbahn: Bahnhof Waldkirch

Bankverbindungen
Sparkasse Freiburg Nördl. Brsg.
IBAN: DE50 6805 0101 0023 0020 16
Volksbank Breisgau Nord e.G.
IBAN: DE98 6809 2000 0000 0672 02

Steuernummer: FA Emmendingen 05069/00639

3. Beschreibung, Ort und Zeit des besonderen Anlasses

Bezeichnung und Beschreibung des besonderen Anlasses:

Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann beispielsweise ein Stadtfest sein oder auch ein Weihnachtsmarkt. Ein Wochenmarkt, der regelmäßig stattfindet und damit ein häufiges Ereignis darstellt, ist dagegen kein besonderer Anlass.

Erfüllt der geltend gemachte besondere Anlass die Voraussetzungen nicht, ist die Erstattung der Anzeige unvollständig. Wer eine Anzeige nicht vollständig erstattet, handelt ordnungswidrig (§ 11 Abs. 2 LGastG).

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Soweit keine Anschrift vorhanden: Beschreibung der Örtlichkeit

Zeitpunkt des besonderen Anlasses

Die vollständige Anzeige ist von Gesetzes wegen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes zu erstatten (§ 2 Abs. 2 LGastG). Wer eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig (§ 11 Abs. 2 LGastG).

von (Tag)

Datum

Uhrzeit

bis (Tag)

Datum

Uhrzeit

von (Tag)

Datum

Uhrzeit

bis (Tag)

Datum

Uhrzeit

von (Tag)

Datum

Uhrzeit

bis (Tag)

Datum

Uhrzeit

von (Tag)

Datum

Uhrzeit

bis (Tag)

Datum

Uhrzeit

von (Tag)

Datum

Uhrzeit

bis (Tag)

Datum

Uhrzeit

Ort, Datum

gez.

Name der anzeigenden Person (Unterschrift nicht von Nöten)

Hinweise:

Bitte achten Sie darauf, Ihre Anzeige vollständig zu erstatten, um sich und uns vermeidbare Rückfragen zu ersparen. Die LGastGewerbetreibenden Personen sowie die mit der Leitung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen sind auskunftspflichtig und haben erforderliche Auskünfte unentgeltlich und unverzüglich zu erteilen (§ 10 Abs. 1 LGastG).

Machen Sie sich im Vorfeld mit den für Sie geltenden Allgemeinen Ge- und Verboten, insbesondere dem § 9 LGastG und den damit verbundenen Ordnungswidrigkeiten nach § 11 LGastG vertraut. Dies dient der Rechtsicherheit und Vermeidung von Bußgeldern und anderweitigen Verwaltungsmaßnahmen, sowie dem Schutz und der Sicherheit Ihrer Gäste und Mitarbeitenden sowie insgesamt einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden (§ 11 Abs. 2 LGastG). Die Prüfung von Anordnungen (§ 6 LGastG), Verboten des gewerbsmäßigen Ausschanks aus besonderem Anlass (§ 9 Abs. 3 LGastG) oder eine Nachschau vor Ort (§ 10 Abs. 2 und 4 LGastG) behält sich die Stadt Waldkirch ausdrücklich vor.

Die gesetzliche Regelung sieht eine Anzeige „in Textform“ und damit kein Schriftformerfordernis vor, weshalb keine Unterschrift notwendig und eine rein digitale Einreichung möglich ist (Nichtförmliches Verwaltungsverfahren § 10 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Ihre Anzeige wird an die untere Baurechtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet (§ 4 Abs. 2 LGastG). Sie erhalten von unserer Behörde eine Eingangsbestätigung. Etwaige fachspezifische Auflagen durch die o.g. Behörden bleiben vorbehalten.

Für die Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!